

# Sitzungsvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 6 / Kri

Vorlagen-Nr. 1948/2004-2009

Zur Sitzung

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

16.09.2009 ungeändert

Ja 16 Nein 0 Enthaltung 0

Rat der Stadt Niederkassel

08.10.2009

Beratungs-  
gegenstand

Bildung eines Integrationsausschusses

## Sachverhalt:

Mit dem „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ hat der Landtag NRW am 24. Juni 2009 eine grundlegende Änderung des § 27 Gemeindeordnung NRW (Ausländerbeirat) beschlossen.

Nach der Neufassung des § 27 GO tritt an die Stelle des Ausländerbeirates ein Integrationsrat bzw. ein Integrationsausschuss.

Das o. a. Gesetz sieht vor, dass in Gemeinden, in denen mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein Integrationsrat zu bilden ist.

In Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte dies beantragen.

Sofern der Rat keinen Integrationsrat bilden will, kann er die Bildung eines Integrationsausschusses entsprechend § 58 GO beschließen.

Der Hauptunterschied zwischen beiden Gremien liegt im Wesentlichen darin, dass die Mehrzahl der Mitglieder des Integrationsrates aus gewählten Migrantenvetretern besteht, während im Integrationsausschuss die Zahl der Ratsmitglieder überwiegt.

Das Gesetz lässt sowohl die Anzahl der Mitglieder beider Gremien als auch das Verhältnis von Migrantenvetretern zu Ratsmitgliedern offen.

In der derzeit gültigen Fassung sieht die Hauptsatzung der Stadt Niederkassel in § 7 die Einrichtung eines Integrationsausschusses vor, der sich aus 7 Ratsmitgliedern und 6 Migrantenvetretern zusammensetzt. Weiterhin wurde festgelegt, dass auf die 200 Stimmen von Wahlberechtigten, die nach dem bisherigen Wortlaut des § 27 Abs. 1 GO für den Antrag zur Bildung eines Ausländerbeirates notwendig sind, verzichtet wird.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Schnellbrief Nr. 92/2009 des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie auf den ebenfalls beigefügten Gesetzestext verwiesen.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Integrationsausschusses vom 03.09.2009 ebenfalls behandelt.

Der Integrationsausschuss hat sich **einstimmig** für die erneute Bildung eines Integrationsausschusses anstelle eines Integrationsrates ausgesprochen.

Weiterhin wurde dafür plädiert, dass die Gesamtzahl der Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses

nicht zu hoch sein sollte.

Es bietet sich daher an, es weiterhin bei der derzeitigen Zusammensetzung (7 Ratsmitglieder, 6 Migrantenvertreter) zu belassen.

Voraussetzung für die Bildung eines Integrationsausschusses ist, dass auf die für eine Antragstellung erforderlichen 200 Stimmen von Wahlberechtigten verzichtet wird.

Der in der heutigen Sitzung gefasste Ratsbeschluss wird dem neuen Rat zur Bestätigung vorgelegt werden.

Es ergeht folgender Beschlussvorschlag:

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Niederkassel fasst folgenden Beschluss:

Bei der Stadt Niederkassel wird ein Integrationsausschuss gebildet, der sich aus 7 Ratsmitgliedern und 6 Migrantenvertretern zusammen setzt.

Auf die 200 Stimmen von Wahlberechtigten, die gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 GO NW für die Beantragung eines Integrationsausschusses erforderlich sind, wird verzichtet.